

„Kinderfreizeit“ e.V.

Zedlitzstraße 1, 03130 Spremberg,
Telefon 03563-5933422, Fax: 03563-5934692
E-Mail: kinderfreizeit.ev@web.de Homepage: www.hort-max-moritz-spremberg.de



Merkblatt zur Erfassung des Elterneinkommens

Die Berechnungsgrundlage für die **Festsetzung des Elternbeitrages 2024/2025** für alle Eltern ist:

- Die Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 u. 2 EStG * der Eltern / Personenberechtigten **von 2023**,
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- das Alter der zu betreuenden Kinder und
- die Betreuungszeit.

* Summe der positiven Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 u. 2 EStG

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (z.B. Lohn oder Gehalt abzüglich Werbungskosten) zuzüglich **Leistungen/Einkünfte** nach §32 b Abs. 1 EStG, insbesondere Entgeltersatzleistungen wie das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Berücksichtigt werden dabei die **positiven Einkünfte aus allen Einkunftsarten** (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG):

- nichtselbständige Arbeit (Arbeitnehmer)
- selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land -und Forstwirtschaft
- Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen
- Sonstige Einkünfte im Sinne des §22 EStG.

Die Einkünfte sind der Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die der Steuerpflichtige im Rahmen der sieben Einkunftsarten erzielt.

Anzusetzen ist die Summe der positiven Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten.

Ergeben sich bei einer Einkunftsart Verluste, dürfen diese nicht von den positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen werden. Ebenso findet kein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/Elternteile statt. **Ein verbleibender Verlustvortrag aus vorangegangenen Jahren kann nicht zum Abzug gebracht werden.**

Bitte beachten:

- Sind in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung in der Zeile 2 eine Zahl für „Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn“ vermerkt, sind für die stattdessen erhaltenen Lohnersatzleistungen mit den Jahresbescheinigungen von der Kranken- bzw. Rentenkasse zu belegen.
- Nur, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht werden, kann für Eltern nach Berechnung des Elterneinkommens und der Günstigerprüfung ein geringerer Elternbeitrag festgesetzt werden.
- Eltern, die bis zur Abgabefrist keine Einkommenserklärung abgeben, werden in den Höchstbeitrag gemäß unserer Elternbeitragsordnung eingestuft.
- Eltern, die bis zur Abgabefrist das Einkommen unvollständig belegen, werden vorläufig mit dem Elternbeitrag gemäß unserer Elternbeitragsordnung eingestuft.

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgen gemäß des Datenschutzkonzeptes von „Kinderfreizeit“ e.V. Spremberg vom 05.7.2024

Bitte reichen Sie beide vollständig ausgefüllten Formulare in der Einrichtung ein:

(im verschlossenen Umschlag)

- Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen (Mantelbogen)
mit den entsprechenden Nachweisen in Kopie *
- Einwilligung zum Datenaustausch per E-Mail

*** Sollte uns Ihre Zustimmung zum elektronischen Datenaustausch vorliegen,**
senden Sie uns Ihre Einkommensnachweise im PDF - Format bitte per E-Mail an die benannte Adresse.

Die Unterlagen werden bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist in der Einrichtung digital archiviert.

In Papierform eingereichte Unterlagen werden gescannt, digital archiviert und nach der Festsetzung des Elternbeitrages zurückgegeben.

Belege zur Einkommenserklärung

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit: Einnahme - Überschussrechnung / BWA vom Steuerberater
Einkommenssteuerbescheid (EStB) (erste bis letzte Seite) des Vorjahres
Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen (LStB) des Vorjahres
Leistungen nach Beamtenversorgungsgesetz
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz
Bescheide zum Bezug von Transferleistungen: <ul style="list-style-type: none">- nach SGB II (Bürgergeld)- nach SGB III (Arbeitslosengeld)- nach SGB XII (Lebenshilfe)- Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz- Kindergeldzuschlag- Wohngeld
Rente (Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente)
Unterhaltsleistungen für Erziehungsberechtigte (Ehegatten-, Trennungs- oder Betreuungsunterhalt)
Sonstige Belege <ul style="list-style-type: none">- Aufhebungsbescheide- Vereinbarungen zum Wechselmodell oder Unterhalt- Unterhalt des Kindes bzw. Nachweise tatsächlich geleisteter Unterhaltszahlungen
Jahresbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt <ul style="list-style-type: none">- Kranken-, Verletztengeld Eltern- Krankengeld zur Pflege des Kindes / Verletztengeld des Kindes- Mutterschaftsgeld/ Elterngeld/ Erziehungsgeld- Kurzarbeiter-, Überbrückungs-, Übergangsgeld/ Konkursausfalls-, Schlechtwettergeld
BAföG/ Schulgeld der studierenden Eltern (nicht das der Kinder)
Andere Einnahmen, die die Leistungsfähigkeit erhöhen: <ul style="list-style-type: none">- Einnahmen aus Kapitalvermögen- Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung- Bezüge für Ehrenamts- oder Übungsleitertätigkeiten/ Leistungen nach dem Bundesfreiwilligengesetz über 200,- € pro Monat